

STATUTEN

Verein MOVIMENTO

A. BEZEICHNUNG, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Verein MOVIMENTO (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet) wird ein Verein gemäss Art 60 ff ZGB mit Sitz in Samedan geführt.
- Art. 2 Der Verein bezweckt den Aufbau und Betrieb von Wohn- und Beschäftigungsangeboten für Menschen mit Behinderung oder Menschen in schwierigen Lebenssituationen und unterstützt sie bei der sozialen und beruflichen Integration. Die Angebote sind prioritär für Personen aus dem Engadin, Bergell, Puschlav, Val Müstair und Samnaun bestimmt. Die Betriebe werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Der Verein setzt sich auch für weitere Interessen der Mitmenschen mit Behinderung ein.

B. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- Art. 4 Mitglied wird man durch die Bezahlung des Jahresbeitrags.
- Art. 5 Die Mitglieder anerkennen die Statuten und Beschlüsse des Vereins und wahren dessen Interessen.
- Art. 6 Jedes Mitglied hat anlässlich der Generalversammlung eine Stimme.

C. ORGANISATION

I. Generalversammlung (GV)

- Art. 7 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie wird mindestens einmal jährlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einberufung erfolgt an jedes Mitglied schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist.
- Art. 8 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisionsstelle. Die Generalversammlung bestimmt weiter über Statutenrevisionen, genehmigt die Jahresrechnung und erteilt Décharge. Zudem legt sie die Mitgliederbeiträge sowie den Kompetenzbereich des Vorstandes für den Jahresvoranschlag und für die jährlichen Investitionen fest.

II. Vorstand

- Art. 9 a) Der Vorstand besteht aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, sowie drei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Funktion der Präsidentin / des Präsidenten selbst.
- b) MitarbeiterInnen, GeschäftsführerIn oder Mitglieder der Geschäftsleitung des Vereins können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

MOVIMENTO

SAMEDAN POSCHIAVO SCUOL

- c) Die einzelnen Talschaften sollen in der Regel im Vorstand vertreten sein.
- d) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von jeweils drei Jahren gewählt. Bei ausserordentlichen Ersatzwahlen erfolgt die Wahl für die restliche Dauer der Amtsperiode. Der Vorstand hat die ihm gemäss Gesetz und Vereinsbeschlüssen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Er erlässt die nötigen Reglemente.
- e) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- f) Für Spezialaufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.
- g) Für den Verein verbindlich zeichnen mit kollektiver Unterschrift PräsidentIn oder VizepräsidentIn zusammen mit einem anderen unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitglied oder GeschäftsführerIn.
- h) Der Vorstand genehmigt die Budgets.

III Geschäftsprüfungskommission GPK

Art. 10¹ (Geschäftsprüfungskommission GPK)

¹Aufgehoben anlässlich der 35. ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2021, mit Wirkung seit dem 16. Juni 2021.

IV. Revisionsstelle

Art. 11 Zur Überprüfung der Jahresrechnung wird eine private Revisionsstelle beigezogen, welche durch die Generalversammlung für jeweils drei Jahre gewählt wird. Aufgaben, Befähigung und Unabhängigkeit der Revisionsstelle richten sich nach den aktienrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Die Revisionsstelle erstattet jährlich zuhanden der Generalversammlung Bericht.

D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

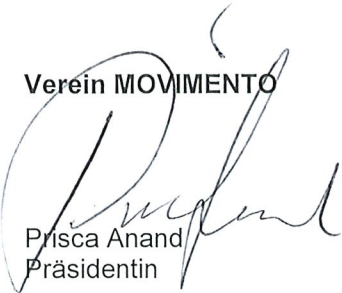
Art. 12 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden, wobei alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind und das Traktandum „Auflösung des Vereins“ ausdrücklich auf der Traktandenliste als separates Traktandum aufgeführt werden muss.

Kommt bei einer ersten GV die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so ist eine zweite GV mit demselben Verfahren einzuberufen, an welcher lediglich die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung bestimmen kann. Die Mittel des aufgelösten Vereins müssen für denselben Zweck in Südbünden verwendet werden. Sollte dies nicht unverzüglich möglich sein, werden diese Mittel beim zuständigen kantonalen Amt hinterlegt mit der Auflage, sie für einen ähnlichen Zweck in dieser Region zu verwenden.

Art. 13 Im Übrigen sind die Vorschriften des ZGB Art 60 ff. sinngemäss anwendbar.

Diese Statuten wurden an der 38. Generalversammlung vom 12. Juni 2024 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 17. Juni 2013 und vom 16. Juni 2021.

Verein MOVIMENTO


Prisca Anand
Präsidentin


Dr. Karin Hänni
Geschäftsführerin